



ohne FME

Satzungen zu
Hochschulauswahlverfahren 1.12

veröffentlicht am:

Fakultät für Wirtschaftswissenschaft



Satzung

zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens im englischsprachigen Masterstudiengang

Management

vom

5. November 2008

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuIG LSA) vom 12. Mai 1993 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der Hochschulzulassung vom 03. Mai 2005 (GVBl. LSA S. 250) und der Hochschulvergabeordnung LSA (HVVO) vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende allgemeine Satzung zur Durchführung des hochschulinternen Auswahlverfahrens für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge erlassen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Fristen; Antragstellung	3
§ 3 Auswahlkommission	3
§ 4 Auswahlverfahren	3
§ 5 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung	3
§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt das Zulassungsverfahren für den örtlich zulassungsbeschränkten Masterstudiengang Management an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2 Fristen; Antragstellung

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung oder die Online-Bewerbung muss für das Wintersemester bis zum 30. April d.J. im Dezernat Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingegangen sein (Ausschlussfrist). Auf Vorschlag der Auswahlkommission kann die Fakultät eine Fristverlängerung beschließen. Die beglaubigte Kopie der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang bzw. der Nachweis der bisher erbrachten Studienleistungen (vollständige Notenbescheinigung) sowie weitere in dem die Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums regelnden Paragraphen geforderte Nachweise sind ebenfalls zu den o.g. Terminen bei dem für die Zulassung zuständigen Dezernat Studienangelegenheiten einzureichen.

§ 3 Auswahlkommission

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaft setzt zur Auswahlentscheidung für den Masterstudiengang Management eine Auswahlkommission ein. Sie wird vom Prüfungsausschuss bestellt und besteht aus mindestens zwei Professoren bzw. Professorinnen und mindestens einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, wobei die Professoren stets die Stimmenmehrheit innehaben müssen. Weitere Personen, ins-besondere Alumni, können zu beratenden Mitgliedern der Auswahlkommission bestellt werden.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird durch die Fakultät gemäß der Festlegungen der Hochschulvergabeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgenommen. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben und die Anforderungen des die Aufnahme des Studiums regelnden § 4 der Studienordnung erfüllt hat.

(2) Aufgrund des internationalen Charakters des Studiengangs wird ein Anteil von 50% der Studienplätze, davon bis zu 15 vorab aufgrund von Partnerschaftsverträgen der Otto-von-Guericke-Universität, in einem örtlichen Auswahlverfahren an ausländische Studienbewerber vergeben.

(3) Die Auswahlkommission erstellt für die form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen zunächst eine Bewerberliste. Ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in die Liste aufgenommen wird, richtet sich nach der Einschlägigkeit des vorausgegangenen Studiums bzw. des Studiums, für das die vollständige Notenbescheinigung vorgelegt wurde, sowie nach der Sprache, in der dieser Studiengang absolviert wurde. Ist der Studiengang einschlägig und wurde er in Englisch absolviert, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen. Ist er nicht einschlägig oder wurde er in einer anderen Sprache absolviert, kann die Bewerberin bzw. der

Bewerber dann in die Bewerberliste aufgenommen werden, wenn während des vorangegangenen Studiums für den Masterstudiengang relevante Inhalte in hinreichendem Umfang studiert wurden und die im Graduate Management Admission Test (GMAT) oder einer Graduate Record Examination (GRE) nachgewiesenen Ergebnisse eine hinreichende Qualifikation ausweisen. Die Entscheidung darüber trifft die Kommission.

(4) Für die in der Bewerberliste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber erstellt die Auswahlkommission aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien für die deutschen und die ausländischen Bewerber jeweils eine Rangliste.

(5) Im Übrigen sind die für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gültig.

§ 5

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf der Grundlage einer Note, die von der Auswahlkommission anhand der folgenden Kriterien bestimmt wird:

1. bisherige Studienleistungen,
2. Eignung und dargelegtes Interesse für den Studiengang.

Die Auswahlkommission nimmt eine Bewertung der Bewerbungen im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten Kriterien vor und bildet für jedes dort genannte Kriterium eine Einzelnote.

(2) Die Einzelnote zur Bewertung der bisherigen Studienleistungen entspricht der Note des Studienabschlusses des vorausgegangenen Studiengangs bzw. der Durchschnittsnote der vollständigen Notenbescheinigung.

(3) Zur Bildung der Einzelnote für die Bewertung der Bewerbungen im Hinblick auf die Eignung und das dargelegte Interesse für den Studiengang werden die in § 4 Abs.1 der Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen herangezogen und wie folgt bewertet:

Die Nachweise bringen die Eignung und das Interesse für den Studiengang

- in sehr überzeugender Weise zum Ausdruck: Noten: 1,0; 1,3;
- in überzeugender Weise zum Ausdruck: Noten: 1,7; 2,0; 2,3;
- in akzeptabler Weise zum Ausdruck: Noten: 2,7; 3,0; 3,3;
- in wenig überzeugender Weise zum Ausdruck: Noten: 3,7; 4,0;
- in nicht überzeugender Weise zum Ausdruck: Note: 5,0.

(4) Die Bildung der Gesamtnote erfolgt durch eine im Verhältnis 51:49 (Studienleistungen : Eignung und Interesse) gewichtete Addition der Einzelnoten. Dabei wird von den Einzelnoten jeweils nur die Note bis zur ersten Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bei Rangleichheit sind die Festlegungen der HVVO-LSA anzuwenden.

§ 6

Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn

- die Nachrücklisten ausgeschöpft sind,
- alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder

(2) Das Vergabeverfahren soll abgeschlossen werden, wenn seine weitere Durchführung im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder den Beginn der Vorlesungszeiten nicht mehr sinnvoll erscheint.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 05.11.2008 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 10.12.2008.

Magdeburg, 22.01.2009

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg